



Reglement

**über Grundeigentümerbeiträge
und -gebühren**

gültig ab 1. Januar 2012

Einwohnergemeinde Dulliken

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Strassen, Kanalisationen und Wasserleitungen

Gestützt auf § 118 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie auf § 52.2 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wird beschlossen:

I Geltungs- und Anwendungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren des Kantons Solothurn.
- 1.2 Das Reglement findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

II Verkehrsanlagen

- 2.1 Die Beitragssätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

| | <u>Gemeinde</u> | <u>Grundeigentümer</u> |
|---|-----------------|------------------------|
| 2.1.1 Hauptverkehrsstrassen | 60 % | 40 % |
| 2.1.2 I) Sammelstrassen II) Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen | 30 % | 70 % |
| 2.1.3 Erschliessungs-Quartierstrassen | 0 % | 100 % |
| 2.1.4 Industriestrassen | 0 % | 100 % |

- 2.2 Die Einteilung ergibt sich aus dem Strassen- und Baulinienplan.

- 2.3 Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im konkreten Einzelfall die in Absatz 2.1 festgelegten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

- 2.4 Ist eine Bauherrschaft nicht im Stande, auf eigenem Areal genügend Autoabstellplätze gemäss § 42 der kantonalen Bauverordnung zu erstellen bzw. verfügt die Baubehörde, dass Parkplatzerersatzabgaben zu entrichten sind, gelten folgende Ansätze pro Abstellplatz:

| | |
|-----------------------------------|---------------|
| 2.4.1 oberirdische Abstellplätze | Fr. 10'000.00 |
| 2.4.2 unterirdische Abstellplätze | Fr. 30'000.00 |

III Abwasserbeseitigungsanlagen

- 3.1 Berechnung gemäss §§ 2 und 45 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- 3.2 Beitragsverteilung: 100 % zu Lasten der Grundeigentümer

IV Wasserversorgungsanlagen

- 4.1 Berechnung gemäss §§ 2, 48 und 49 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
- 4.2 Beitragsverteilung: 100 % zu Lasten der Grundeigentümer

Gebührenreglement

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Nach den einschlägigen Bestimmungen der Bau-, Kanalisations- und Wasserreglemente werden für die Inanspruchnahme öffentlicher Dienste und die Benützung öffentlicher Anlagen Gebühren erhoben.
- § 2 Die Gebühren werden mindestens alle 4 Jahre durch die Finanzkommission überprüft, welche dem Gemeinderat Vorschläge unterbreitet.
- § 3 Gegen die Erstellung von Gebührenrechnungen kann innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich zu begründen. Ein Weiterzug an eine höhere Instanz ist im Rahmen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes möglich.
- § 4 Gebühren sind grundsätzlich 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig; Anschlussgebühren für Bauvorhaben, welche an die öffentlichen Anlagen angeschlossen werden, sind 10 Tage nach erfolgtem Anschluss zur Zahlung fällig, für andere Bauvorhaben 10 Tage nach Baubeginn.

Im Verzugsfall kann die gleiche Zinsregelung angewandt werden wie bei den Steuerausständen.
- § 5 Auf den Gebühren der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben. Aktuell: Wasserversorgung **2.5 %**, Abwasserbeseitigung **8.0 %**).
- § 6 Für alle Forderungen, die sich in Anwendung dieses Reglements ergeben, gilt - soweit übergeordnetes Recht nichts anderes zwingend vorschreibt - ein gesetzliches Grundpfandrecht.

Gebührentarif

Bauwesen

Für die Gebührenfestlegung sind die im Zeitpunkt des Anschlusses, wenn ein solcher vorgenommen wird, oder bei Baubeginn, wenn kein Anschluss vorgenommen wird, gültigen Ansätze massgebend.

1 Baupolizeigebühren

Prüfung der Baugesuche, Zustellung des Entscheides, baupolizeiliche Kontrollen (ohne Schnurgerüstabnahme)

separate Publikationspauschale Fr. 100.00

Neubauten

| | | | |
|-----|---|------------|--------------------|
| 1.1 | Ein- bis Vierfamilienhäuser sowie Reiheneinfamilienhäuser je Wohnung | Fr. | 750.00 |
| 1.2 | Mehrfamilienhäuser, Grundtaxen pro Treppenhaus zusätzlich pro Wohnung | Fr. Fr. | 3'000.00 300.00 |
| 1.3 | Wohn- und Geschäftshäuser, Grundtaxe pro Treppenhaus zusätzlich pro Wohnung | Fr. Fr. | 3'000.00 300.00 |
| 1.4 | Industrie- und Gewerbebauten | | |
| | - Grundtaxe Minimum | Fr. | 1'500.00 |
| | - Grundtaxe Maximum | Fr. | 7'500.00 |
| | - zusätzlich pro m3 umbauten Raums nach SIA-Norm 116 | Fr. | 0.15 |
| 1.5 | Garagen, Autoeinstellhallen und -unterstände, ungedeckte Parkplätze, pro Abstellplatz | Fr. | 50.00 |
| 1.6 | Garten- und Gerätehäuschen, offene und gedeckte Sitzplätze | Fr. | 100.00 |
| 1.7 | Kleinere Objekte wie Mauern, Einfriedungen, etc. | Fr. | 75.00 |
| 1.8 | Öl-, Gas- oder Holzzentralheizungen | Fr. | 75.00 |

An-, Auf- und Umbauten sowie Zweckänderungen

| | | | |
|------|---|-----|--------|
| 1.9 | Einfamilienhäuser | Fr. | 150.00 |
| 1.10 | Mehrfamilienhäuser | | |
| | - Grundtaxe | Fr. | 300.00 |
| | - zusätzlich pro betroffene Wohnung | Fr. | 75.00 |
| 1.11 | Wohn- und Geschäftshäuser für den Wohnbereich analog Ein- bzw. Mehrfamilienhäuser, ansonsten wie Industrie- und Gewerbebauten | | |

| | | | |
|------|--|-----|----------|
| 1.12 | Industrie- und Gewerbebauten | | |
| | - Grundtaxe Minimum | Fr. | 150.00 |
| | - Grundtaxe Maximum | Fr. | 1'500.00 |
| | - zusätzlich pro m3 umbauten Raums nach SIA-Norm 116 | Fr. | 0.15 |

| | | | |
|------|---|-----|-------|
| 1.13 | Kleinere Objekte wie Garagen, Autounterstände, Garten- und Gerätehäuschen, etc. | Fr. | 75.00 |
|------|---|-----|-------|

An- und Aufbauten, die mehr als 30 % des bestehenden Gebäudevolumens ausmachen, werden als Neubauten behandelt. Umfangreiche Umbauten im Sinne einer Gesamtsanierung, welche die Nutzungsdauer der Bauten erheblich verlängern, werden ebenfalls als Neubauten behandelt.

Übrige Bestimmungen

Die Kosten für Schnurgerüstabnahmen, für die Kontrolle des energietechnischen Massnahmennachweises sowie für alle direkten Fremdkosten eines Baugesuchs gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Für Verlängerungen von Baubewilligungen wird eine Gebühr im Umfange von 10 % der ordentlichen Baupolizeigebühr erhoben.

Für die Behandlung und Genehmigung von Gestaltungsplänen wird eine Gebühr im Umfange der Hälfte der ordentlichen Baupolizeigebühr erhoben.

Bei ablehnenden Entscheiden wird eine Gebühr im Umfange der Hälfte der ordentlichen Gebühr erhoben. Darunter fallen nur formelle Entscheide mit Rechtsmittelbelehrung.

Bei nachträglichen Baubewilligungen wird ein Zuschlag von 50 % der ordentlichen Baupolizeigebühr erhoben.

2. Kanalisationsanschlussgebühren

Allgemeine Bestimmungen

Die volumenabhängigen variablen Kanalisationsanschlussgebühren werden bei allen Bauten und baulichen Massnahmen innerhalb des Gebietes des rechtsgültigen Generalen Entwässerungsplans (GEP) erhoben. Dies auch dann, wenn faktisch kein oder kein zusätzlicher Anschluss vorgenommen wird.

Für die Gebührenfestlegung sind die im Zeitpunkt des Anschlusses, wenn ein solcher vorgenommen wird, oder bei Baubeginn, wenn kein Anschluss vorgenommen wird, gültigen Ansätze massgebend.

Neubauten

| | | | |
|-----|----------------------------------|-----|-----------|
| 2.1 | - Einfamilienhäuser bis 5 Zimmer | Fr. | 7'200.00 |
| | - Einfamilienhäuser bis 7 Zimmer | Fr. | 8'600.00 |
| | - Einfamilienhäuser bis 9 Zimmer | Fr. | 10'000.00 |
| | - pro weiteres Zimmer | Fr. | 720.00 |

Zwei-, Doppel- bzw. Reiheneinfamilienhäuser werden je Einheit als Einfamilienhaus gerechnet.

Räume überdurchschnittlicher Grösse werden je 14 m² als ein Zimmer gerechnet (bis 28 m² = 1 Zimmer, bis 42 m² = 2 Zimmer, bis 56 m² als 3 Zimmer, etc.)

In die Gebührenrechnung sind alle beheizbaren Räume einzubeziehen mit Ausnahme der Küchen, Badezimmer, WC's, Korridore und Treppen sowie Nebenräume mit einer Grösse von höchstens 8 m².

| | | |
|--------|--|-------------------------------|
| 2.2 | Mehrfamilienhäuser - Grundtaxe pro Treppenhaus - zusätzlich pro Wohnung (einheitlicher Satz) | Fr. 14'400.00 Fr. 4'300.00 |
| 2.3 | Wohn- und Geschäftshäuser - Grundtaxe pro Treppenhaus - zusätzlich pro Wohnung Taxe analog Mehrfamilienhäuser, ansonsten wie Industrie- und Gewerbebauten | Fr. 14'400.00 |
| 2.4 | Industrie- und Gewerbebauten - Grundtaxe - zusätzlich pro m ³ umbauten Raums nach SIA-Norm 116 | Fr. 14'400.00 Fr. 5.80 |
| 2.5 | Garagen, Autoeinstellhallen und -unterstände pro Abstellplatz | Fr. 180.00 |
| 2.5bis | Öffentliche Bauten: In Prozenten der Gebäudeversicherungsschätzung inkl. Zusatzversicherung (Zeitwert) | 2.4 % |
| | zusätzlich zu den Punkten 2.1 - 2.5bis pro m ² entwässerter Fläche | Fr. 29.00 |

An- und Aufbauten

| | | |
|-----|--|----------|
| 2.6 | Wohnliegenschaften, öffentliche Bauten und Geschäftshäuser: In Prozenten der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Gebäudeversicherungsschätzung inkl. Zusatzversicherung (Zeitwert) Kann auf eine Einzelposition der Schätzungsanzeige abgestützt werden, so ist der Zeitwert derselben zu Grunde zu legen. Liegt die Höherschätzung inkl. Zusatzversicherung mehr als 25 % über der Bauversicherungssumme der SGV, ist 125 % der Bauversicherungssumme als Basis zu nehmen. Wintergärten, Sitzplatzverglasungen, Windfänge und ähnliche Bauvorhaben, die nicht zu einer Vergrösserung des ganzjährig nutzbaren Wohnraums bzw. des gewerblich nutzbaren Raumes führen, sind von der eigentlichen Kanalisationsanschlussgebühr befreit, vorbehalten bleiben die Entwässerungsgebühren nach 2.7. | 2.4 % |
| 2.7 | Industrie- und Gewerbebauten - pro m ³ zusätzlich umbauten Raums nach SIA-Norm 116 | Fr. 5.80 |

An- und Aufbauten, die mehr als 30 % des bestehenden Gebäudevolumens ausmachen, werden als Neubauten behandelt.

zusätzlich zu den Punkten 2.6 - 2.7
pro m2 entwässerter Fläche

Fr. 29.00

Umbauten und Zweckänderungen

- 2.8 Wohnliegenschaften, öffentliche Bauten, Geschäftshäuser sowie Industrie- und Gewerbebauten:
In Prozenten der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Gebäudeversicherungsschätzung inkl. Zusatzversicherung (Zeitwert)

1.2 %

Kann auf eine Einzelposition der Schätzungsanzeige abgestützt werden, so ist der Zeitwert derselben zu Grunde zu legen.

Liegt die Höherschätzung inkl. Zusatzversicherung mehr als 25 % über der Bauversicherungssumme der SGV, ist 125 % der Bauversicherungssumme als Basis zu nehmen.

An- und Aufbauten, die mehr als 30 % des bestehenden Gebäudevolumens ausmachen, werden als Neubauten behandelt. Umfangreiche Umbauten im Sinne von Gesamtanierungen, welche die Nutzungsdauer der Bauten erheblich verlängern, werden ebenfalls als Neubauten behandelt.

zusätzlich zu Punkt 2.8
pro m2 zusätzlich entwässerter Fläche

Fr. 29.00

Werden An- und Aufbauten mit Umbauarbeiten grösseren Umfangs kombiniert, wird ein Mischsatz von 1.8 % entsprechend der Regelung gemäss Pkt. 2.6 und 2.8 angewandt.

Bei An-, Auf- oder Einbauten von Wohnungen werden die Ansätze für Neubauten ohne Grundtaxe angewandt.

Überhumusierte unterirdische Bauten

- 2.9 Bei überhumusierten unterirdischen Bauten und Gebäudeteilen mit Sickerleitung wird eine Entwässerungstaxe im Umfange der Hälfte der ordentlichen Entwässerungstaxe erhoben.

3. Wasseranschlussgebühren

Allgemeine Bestimmungen

Für die Gebührenfestlegung sind die im Zeitpunkt des Anschlusses, wenn ein solcher vorgenommen wird, oder bei Baubeginn, wenn kein Anschluss vorgenommen wird, gültigen Ansätze massgebend.

Neubauten

| | | | |
|--------|--|--------------------------|--|
| 3.1 | Einfamilienhäuser Zwei-, Doppel, bzw. Reiheneinfamilienhäuser werden je Einheit als Einfamilienhaus gerechnet. | Fr. | 4'800.00 |
| 3.2 | Mehrfamilienhäuser - pro 1- und 2-Zimmerwohnung - pro 3-Zimmerwohnung - pro 4-Zimmer-Wohnungen - pro 5-Zimmer- und grösser Wohnungen Räume überdurchschnittlicher Grösse werden je 14 m ² als ein Zimmer gerechnet (bis 28 m ² = 1 Zimmer, bis 42 m ² = 2 Zimmer, bis 56 m ² als 3 Zimmer, etc.) In die Gebührenrechnung sind alle beheizbaren Räume einzubeziehen mit Ausnahme der Küchen, Badezimmer, WC's, Korridore und Treppen sowie Nebenräume mit einer Grösse von höchstens 8 m ² . | Fr. Fr. Fr. Fr. | 3'000.00 3'750.00 4'500.00 4'800.00 |
| 3.3 | Wohn- und Geschäftshäuser Für den Wohnbereich analog Ein- bzw. Mehrfamilienhäuser, ansonsten wie Industrie- und Gewerbebauten. | | |
| 3.4 | Industrie- und Gewerbebauten - für die ersten 3000 m ³ umbauten Raums nach SIA-Norm 116 pro m ³ - für jeden weiteren m ³ umbauten Raums nach SIA-Norm 116 | Fr. Fr. | 4.50 2.25 |
| 3.4bis | Öffentliche Bauten: In Prozenten der Gebäudeversicherungsschätzung inkl. Zusatzversicherung (Zeitwert) | | 1.2 % |
| 3.5 | Garagen, Autoeinstellhallen und -unterstände pro Abstellplatz | Fr. | 200.00 |
| 3.6 | Kleinere Objekte wie Garten- und Gerätehäuschen, gedeckte Sitzplätze, etc. | Fr. | 100.00 |

An- und Aufbauten

| | | | |
|-----|---|-----|--------|
| 3.7 | Ein- und Mehrfamilienhäuser - pro an-/aufgebautes Zimmer Räume überdurchschnittlicher Grösse werden je 14 m ² als ein Zimmer gerechnet (bis 28 m ² = 1 Zimmer, bis 42 m ² = 2 Zimmer, bis 56 m ² als 3 Zimmer, etc.) In die Gebührenrechnung sind alle beheizbaren Räume einzubeziehen mit Ausnahme der Küchen, Badezimmer, WC's, Korridore und Treppen sowie Nebenräume mit einer Grösse von höchstens 8 m ² . | Fr. | 300.00 |
|-----|---|-----|--------|

| | | | |
|--------|--|-----|-------|
| 3.8 | Wohn- und Geschäftshäuser Für den Wohnbereich analog Ein- bzw. Mehrfamilienhäuser, ansonsten wie Industrie- und Gewerbebauten. | | |
| 3.9 | Industrie- und Gewerbebauten - für An- und Aufbauten innerhalb der ersten 3000 m3 umbauten Raums nach SIA- Norm 116 pro m3 | Fr. | 4.50 |
| | - für jeden weiteren m3 umbauten Raums nach SIA-Norm 116 | Fr. | 2.25 |
| 3.9bis | Öffentliche Bauten: In Prozenten der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Gebäudeversicherungsschätzung inkl. Zusatzversicherung (Zeitwert) | | 1.2 % |

Umbauten

| | | | |
|------|--|--|--|
| 3.10 | Wohnliegenschaften, öffentliche Bauten, Geschäftshäuser sowie In- dustrie- und Gewerbebauten. Umfangreiche Umbauten im Sinne von Gesamtanierungen, welche die Nutzungsdauer der Bauten erheblich verlängern, werden ebenfalls als Neubauten behandelt. | | |
|------|--|--|--|

4. Wasserverbrauchsangaben

Bauwassertaxen

| | | | |
|-----|---|-----|--------|
| 4.1 | Einfamilienhäuser Zwei-, Doppel- bzw. Reihenfamilienhäuser werden je Einheit als Einfamilienhaus gerechnet. | Fr. | 450.00 |
| 4.2 | Mehrfamilienhäuser - Grundtaxe | Fr. | 450.00 |
| | - zusätzlich pro Wohnung | Fr. | 225.00 |
| 4.3 | Industrie- und Gewerbebauten - Grundtaxe | Fr. | 450.00 |
| | - zusätzlich effektiv nach Wassermesser | | |

Wird bei Wohnliegenschaften das Bauwasser gemessen und nach
effektivem Verbrauch bezahlt, so reduzieren sich die entsprechenden
obigen Ansätze um die Hälfte. - Die Abrechnung mit dem Abonnenten
ist Sache des Bauwasserbezügers.

Wassermessereinbau

| | | | |
|-----|--|-----|--------|
| 4.4 | Einbau des Wassermessers durch Werkhof pro Messer | Fr. | 300.00 |
|-----|--|-----|--------|

Jährlich wiederkehrende Abgaben

| | | | |
|-----|---|-----|----------|
| 4.5 | Grundgebühr pro Wohnung/Betrieb | Fr. | 40.00 |
| | Grundgebühr pro Sprinkleranlage | Fr. | 1'575.00 |
| 4.6 | Wasserzins | | |
| | - Anlage Dorf, pro m3 | Fr. | 0.90 |
| | - Anlage Engelberg, pro m3 | Fr. | 2.30 |
| 4.7 | Wassermesser-Gebühr | | |
| | - für 3/4 -Zoll-Wassermesser | Fr. | 25.00 |
| | - für grössere Wassermesser, 10 % des Anschaffungspreises | | |
| 4.8 | Gebühr für die Löschwasserreserve und -infrastruktur in Promillen der jeweils am 1. Januar rechtsgültigen Kataster- schätzung | Fr. | 0.5 0/00 |

Berechnungsperiode

Das Wasserjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

5. Abwasserbeseitigung

| | | | |
|-----|--|-----|--------|
| 5.1 | Klärgebühr | | |
| | - Grundgebühr pro Wohnung/Betrieb | Fr. | 50.00 |
| | - pro m3 für das ab Gemeindefnetz oder aus eigener Wasserversorgung verbrauchte Wasser (ausgenommen Landwirtschaft und Betriebe mit eigener vom Kanton bewilligter Abwasserkläranlage) | Fr. | 1.40 |
| 5.2 | Entwässerungsgebühr | | |
| | - für Industrie- und Gewerbeliegenschaften in der Industrie- und Gewerbezone zusätzlich zu Punkt 5.1 pro angefangene Aare entwässerter Fläche jährlich | Fr. | 120.00 |
| | - für Gewerbeliegenschaften in der Wohn- und Gewerbezone zusätzlich zu Punkt 5.1 pro angefangene halbe Aare entwässerter Fläche jährlich | Fr. | 60.00 |
| | - Bei Industrie- und Gewerbebauten mit Wohnungen werden für die Berechnung der Entwässerungsgebühr pro Wohneinheit 2 Aren in Abzug gebracht. | | |
| 5.3 | Der Gemeinderat befindet jährlich im Rahmen der Budgetberatungen auf Antrag der Finanzkommission über die Anpassung der Ansätze nach 5.1 und 5.2. Eine Erhöhung ist dann zwingend, wenn der Cash flow der Spezialfinanzierung "Abwasserbeseitigung" im Durchschnitt der letzten zwei Jahre sowie des Voranschlags für das kommen Jahr unter Fr. 250'000.00 liegt. | | |

Eine Senkung kann dann vorgenommen werden, wenn bei ausreichendem Cash flow ein Eigenkapital von mindestens 2 Mio. Franken vorhanden ist. Diese Regelung tritt nach Ablauf einer Übergangsfrist von vier Jahren, auf das Jahr 2006 hin in Kraft.

6. Feuerungskontrollen

| | | | |
|-----|--|-----|--------|
| 6.1 | Wiederkehrende Feuerungskontrolle (Routinekontrolle) | | |
| | - Einstufenfeuerung | Fr. | 100.00 |
| | - Mehrstufenfeuerung | Fr. | 150.00 |
| | - Zweistoff-Feuerung | Fr. | 160.00 |
| | - visuelle Kontrolle | Fr. | 50.00 |

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft und ersetzt alle widersprechenden Bestimmungen der Bau-, Kanalisations- und Wasserreglemente.

Genehmigt durch den Gemeinderat: 17. Oktober 1994

EINWOHNERGEMEINDE DULLIKEN

Für den Gemeinderat

Der Gemeindepräsident:
Walter Kummer

Der Gemeindegeschreiber:
Markus Stauffiger

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung: 12. Dezember 1994

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 281 vom 14. Februar 1995

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Änderungen der Positionen 5.1 und 5.2

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung: 11.12.1995

Der Gemeindepräsident:
Walter Kummer

Der Gemeindegeschreiber:
Markus Stauffiger

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 59 vom 23. Januar 1996

Änderungen der Kanalisationsanschlussgebühren und der Abwasserbeseitigung

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung: 18.06.2001

Der Gemeindepräsident:
Dr. Theophil Frey

Der Gemeindegeschreiber:
Markus Stauffiger

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1684 vom 28. August 2001

Neuer § 6 im Gebührenreglement sowie Änderungen der Positionen 6.1 und 6.2

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung: 19.01.2004

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegemeinschreiber:
Dr. Theophil Frey Andreas Gervasoni

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 400 vom 24. Februar 2004.

Änderung § 4.6 "Wasserzins" (Anlage Engelberg)

Genehmigt durch Gemeindeversammlung: 19.06.2006

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegemeinschreiber:
Dr. Theophil Frey Andreas Gervasoni

Genehmigt durch Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1550 vom 22.08.2006.

Teilrevision Reglement (div. Gebührenanpassungen)

Genehmigt durch den Gemeinderat: 7. November 2011

EINWOHNERGEMEINDE DULLIKEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegemeinschreiber:



Dr. Theophil Frey



Andreas Gervasoni

Genehmigt durch Gemeindeversammlung: 12.12.2011

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2012/212 vom 21.02.2012